

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Mit Beiblättern:

1. Illust. Sonntags-Blatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich 1 Mal).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei

Herrn Buchdruckereibes. P a b s t
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Gaasen-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Roffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 1.

1. Januar 1890.

Grundstücks- und Mobilien-Versteigerung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse des Bauerngutsbesizers Carl Friedrich August Frenzel in Dhorn gehörige
Bauerngut

Nr. 154 des Brd.-Cat für Dhorn, Fol. Nr. 14 des Grund- und Hypothekenbuchs für Dhorn M. S.
16 Hectar 50,3 Ar (29 Acker 246 □=Ruthen)

umfassend und mit 294,80 Steuereinheiten belegt, auszugsfrei

am 15. Januar 1890,
vormittags 10 Uhr

durch das unterfertigte Gericht an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden.

Das Bauerngut ist ortsgewärtlich auf 18,000 Mark gewürdet worden. Auf demselben lasten Hypotheken im Gesamtbetrage von 5200 Mark sammt Anhang,
53 M. 46 Pf. Landrenten und 56 M. Landeskulturrenten

Am gedachten Tage nach erfolgter Grundstücksversteigerung und nach Befinden am folgenden Tage soll ferner öffentlich durch die Ortsgewichte das zum Grundstück ge-
hörige Inventar an Vieh, landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Geräthen gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Die Bedingungen für die Versteigerung des Grundstücks, sowie ein Verzeichniß der zur Versteigerung gelangenden Inventarstücke werden auf Verlangen abschriftlich
mitgetheilt.

Auch sind dieselben an der Gerichtstafel, im Weißmann'schen Gasthofs zu Dhorn und im Nachlassgrundstücke ausgehängt.
Pulsnik, den 21. Dezember 1889.

Das Königl. Amtsgericht.
Dr. Sempel.

Die Genossenschaft **Thonzurichtwerk Pulsnik** ist nach Ablauf der für ihr Bestehen im Genossenschaftstatute bestimmten Zeit aufgelöst und solches auf Fol. 117 des
mit dem Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts verbundenen Genossenschaftsregisters heute verlaublich worden.
Pulsnik, am 28. Dezember 1889.

Das Königl. Amtsgericht.
Dr. Sempel.

Bekanntmachung.

Nach stattgefundener Ergänzungswahl besteht der **Bezirksausschuß** von Anfang des Jahres 1890 an aus folgenden Mitgliedern: Herrn Rittergutsbesitzer Reich auf
Biehla, Herrn Major a. D. von Wiedebach auf Wohlh, Herrn Kammerherrn von Bünauf auf Bishheim, Herrn Bürgermeister Dr. Feig in Ramenz, Herrn Bürgermeister
Schubert in Pulsnik, Herrn Gemeindevorstand Hornuff in Brauna, Herrn Gemeindevorstand Körner in Hauswalde, Herrn Gemeindevorstand Gerdsdorf in Neukirch.
Ramenz, am 20. Dezember 1889.
Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeischwitz.

Bekanntmachung.

die Verpflichtung der in landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Familien-Angehörigen zur Krankenversicherung, sowie die Kranken-
kontrolle in den Gemeindefrankenversicherungsverbänden betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, zu Beantwortung wiederholter Fragen und Klagen folgende Grundsätze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,
sowie zur Nachachtung, namentlich für die Vorstände der Gemeindefrankenversicherungsverbände und Ortskrankenkassen, sowie für die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks

1. Es wird darüber geklagt, daß in immer größerem Umfange die Familienangehörigen, welche ohne Gesindezeugnißbuch oder sonstigen Arbeitsvertrag und ohne bestimmte
Bezüge an Lohn oder Gehalt in landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, sich von der Gemeindefrankenversicherung zurückziehen, weil sie der Meinung sind,
nicht dazu verpflichtet zu sein. Den Kassenvorständen sowie den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, welche darüber zu wachen haben, daß sich Niemand unberechtigter Weise
der Versicherungspflicht entzieht, wird hiermit die Befolgung folgender Grundsätze bei Beurtheilung der Versicherungspflicht solcher Familienangehöriger empfohlen:

a. Bei denjenigen erwachsenen arbeitsfähigen Personen, welche in dem Betriebe ihrer Angehörigen thätig sind, ist die Dienste eines Arbeiters, eines Knechtes oder einer
Magd versehen, dem Unternehmer dadurch einen Arbeiter ersparen und sich infolge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit ihren Unterhalt auch anderwärts
erarbeiten könnten sind die gewährten Naturalbezüge auch ohne besondere Vereinbarung als **Entgelt** für die geleisteten Dienste anzusehen und die betreffenden
Personen sind demgemäß **versicherungspflichtig**.

b. Anerkennung, geistig oder körperlich zurückgebliebene, sowie überhaupt solche Personen, welche sich bei ihren Angehörigen vorwiegend um der Familienpflege und
des Familienschutzes willen aufhalten, werden in der Regel von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sein.

c. Die nach Punkt a. versicherungspflichtigen, in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen können nur dann von der Versicherungspflicht befreit werden,
wenn der Betriebsunternehmer in dem, in § 136 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forst-
wirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, geordneten Verfahren seine Leistungsfähigkeit zu Uebernahme der Krankenfürsorge nachgewiesen hat.

2. Weiter wird in den Gemeindefrankenversicherungsverbänden über mangelnde Krankenkontrolle geklagt. Derselbe ist unentbehrlich, um die Krankenkassen vor mißbräuch-
licher eigennütziger Ausbeutung der gebotenen Vortheile zu schützen; sie wird auch in allen geordneten Krankenkassen, namentlich den freien Hilfskassen streng gehandhabt. Bei der
Gemeindefrankenversicherung muß die Organisation der Krankenkontrolle von der Gemeinde im Gemeindebezirk und von dem Gutsbesitzer im Gutsbezirk ausgehen. Der Gemeindevor-
stand, bez. der Gutsvorsteher muß dafür sorgen, daß eine wirksame Krankenkontrolle gehandhabt wird. Da er dieselbe nicht in allen Fällen selbst übernehmen können, so ist es
seine Pflicht, andere dazu geeignete Personen damit zu beauftragen. Diese Pflicht folgt daraus, daß durch Reichsgesetz die Krankenversicherung den Gemeinden übertragen worden
ist und zur Gemeindeverwaltung, gehört, für deren ordnungsmäßige Führung der Gemeindevorstand verantwortlich ist, ebenso wie der Gutsbesitzer und bez. dessen gesetzlicher Vertreter
in allen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten, der Gutsvorsteher in den Gutsbezirken. Auf diese Pflicht werden die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher hiermit nachdrücklich
hingewiesen; wenn durch Vernachlässigung dieser Pflicht der Gemeindefrankenversicherungskasse Nachteile und Verluste erwachsen, so kann wohl der Fall eintreten, daß sie auch civil-
rechtlich dafür haftbar gemacht werden.
Ramenz, am 27. Dezember 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeischwitz.

Ortskrankenkasse zu Pulsnik.

Durch den in der Generalversammlung am 16. dieses Monats gefaßten Beschluß ist es den Kassennmitgliedern während des Monats Januar 1890 freigestellt
worden, an welchen der hiesigen Herren Aerzte sie sich in Krankheitsfällen wenden wollen, was hiermit den Kassennmitgliedern bekannt gegeben wird.
Pulsnik, am 31. Dezember 1889.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.
Gustav Köhnig, Vorsitzender.

